CHRISTINE LAMBRECHT, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000

Herrn
Dr. Christoph Then
Keine Patente auf Saatgut!
Frohschammerstraße 14
80807 München

30. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Then,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2020, mit dem Sie weiteren Klärungsbedarf im Hinblick auf die Entscheidung G3/19 der Großen Beschwerdekammer (GBK) zur Auslegung von Artikel 53 b) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und zur geänderten Regel 28 Absatz 2 der Ausführungsordnung (AusfO) zum EPÜ konstatieren. Auch ich begrüße diese Entscheidung und danke Ihnen, dass Sie das Engagement der Bundesregierung in diesem Zusammenhang würdigen.

Bei unserem Gespräch am 12. Mai 2020 hatten Sie bereits angekündigt, dass Sie noch weiteren Klarstellungsbedarf auch im Falle eines aus deutscher Perspektive erfreulichen Ausgangs des Verfahrens vor der GBK sehen. Ihre Analyse des Regelungsbedarfs habe ich mit Interesse gelesen. Zu den einzelnen von Ihnen angesprochenen Punkten möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Sie kritisieren, dass die Beschlussvorlage (CA/56/17) für den Verwaltungsrat, auf der die Änderung von Regel 28 AusfO beruht, die frühere Rechtsprechung der GBK nicht korrekt wiedergebe und befürchten, dass damit eine Umgehung der Regeländerung ermöglicht werde. Im Ergebnis plädieren Sie dafür, dass spontane, zufällige und ungezielte Prozesse, wie beispielsweise die Methode physikalisch-chemischer Mutganese („Zufalls-Mutagenese") dem Patentierungsausschluss unterliegen sollen.

Ich teile Ihre Einschätzung, dass die GBK mit den früheren Entscheidungen („Tomate I" (G1/08), „Broccoli I" (G2/07)) den Begriff des „im Wesentlichen biologischen Verfahrens" klar

definiert hat, und dass sich daran die Praxis ausrichten sollte. Die Beschlussvorlage gibt den Kerngehalt dieser Entscheidungen im Wesentlichen zutreffend wieder und dies ist offenbar auch die nahezu einhellige Auffassung der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation und der Europäischen Kommission. Wir werden allerdings auf Fachebene den Austausch mit den anderen Delegationen und der Europäischen Kommission zu dieser Auslegungsfrage suchen und Möglichkeiten einer weiteren Klarstellung ausloten.

Sie fordern ferner, es sollten alle „Produkte", die bei im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren verwendet oder mit diesen hergestellt werden, von der Regel 28(2) umfasst werden, einschließlich aller Bestandteile von Pflanzen und Tieren, ihrer Zellen und genetischen Grundlagen. Hier möchte ich daran erinnern, dass der deutsche Gesetzgeber sich im Jahr 2013 bereits intensiv mit der Frage befasst hat, ob das Patentierungsverbot auch auf alle Bestandteile von Pflanzen und Tiere erstreckt werden sollte, die mit konventionellen Züchtungsmethoden erzeugt werden. Die damalige Lösung ist nach meiner Überzeugung auch heute noch tragfähig: Es galt und gilt weiterhin, im Interesse der Züchter und Landwirte, dass die unmittelbar aus konventioneller Züchtung stammenden Pflanzen und Tiere und deren vermehrungsfähige Teile nicht von Patenten Dritter erfasst werden dürfen. Die aus biologisch gezüchteten Tieren und Pflanzen abgeleiteten Erzeugnisse, wie z. B. Pflanzenöle, Zuckermoleküle oder Zellextrakte, die nicht vermehrungsfähig sind und für weitere Züchtungen nicht genutzt werden können, sollten jedoch grundsätzlich patentierbar bleiben, vorausgesetzt natürlich sie erfüllen die übrigen Patentierungsvoraussetzungen.

Großes Verständnis habe ich für Ihr Regelungsziel, die „Reichweite" von Biopatenten so zu begrenzen, dass Pflanzen und Tiere, die natürlich vorkommen oder durch im Wesentlichen biologische Verfahren erzeugt worden sind, nicht erfasst werden. Dieses Regelungsziel wird nach meinem Verständnis auch durch die Europäische Patentorganisation geteilt und wird heute schon durch die so genannte "Disclaimer-Lösung" erreicht, die das EPA anwendet: Danach sind Tiere oder Pflanzen, die natürlich vorkommen oder aus einem im Wesentlichen biologischen Verfahren stammen, bereits vom Patentschutz ausgenommen, auch wenn sie identisch mit einem in einem Patent beanspruchten gentechnisch hergestellten Organismus sind (vgl. EPA Prüfungsrichtlinien G-II. 5.4 https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/guidelines/d/g_ii_5_4.htm.). Einer darüber hinaus gehenden Regelung bedarf es daher nicht.

Ihrer Bitte, prüfen zu lassen, ob die Entscheidung der GBK hinsichtlich des Ausschlusses der Rückwirkung zutreffend ist, habe ich sehr gern entsprochen. Nach hiesiger Einschätzung ist

die Entscheidung nicht zu beanstanden. Sie entspricht auf nationalstaatlicher Ebene dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rückwirkungsverbot, das auch in der Wiener Vertragsrechtskonvention seinen Niederschlag findet. Inwiefern erteilte Patente einer Überprüfung am Maßstab des jeweiligen nationalen Rechts (z. B. im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens) unterliegen, werden wir – auch in Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten der EPO – noch näher überprüfen.

Großes Verständnis habe ich schließlich auch für Ihre Forderung, dass sämtliche Dokumente für die Sitzung des Verwaltungsrats, auf die sich die GBK in ihrer Entscheidung bezieht, öffentlich zugänglich sein sollten. Wie mir berichtet worden ist, ist das inzwischen der Fall.

Ich darf Ihnen abschließend versichern, dass ich Ihr Engagement zu den Fragen der Patentierbarkeit im Bereich der Biotechnologie sehr zu schätzten weiß. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für die Fortsetzung des Austausches sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

